



Bern, 29. Mai 2024

Änderung der Anhänge der Verordnung über die zulässigen Zusatzstoffe in Lebensmitteln. (Zusatzstoffverordnung, ZuV, SR 817.022.31)

Erläuterungen

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 11 der Zusatzstoffverordnung passt das BLV die Anhänge dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. In den Anhängen 1a, 2 und 3 werden die zulässigen Zusatzstoffe aufgeführt sowie deren Anwendung geregelt. Gemäss dem Artikel 2 Absatz 5 der Zusatzstoffverordnung können in der EU neu zulässige Zusatzstoffe in der Schweiz unmittelbar und ohne weiteren Antrag verwendet werden. Dieser Automatismus führt dazu, dass die betreffenden Regelungen verzögert in die Anhänge der ZuV aufgenommen werden. Ausserdem besteht gemäss Artikel 2 Absatz 1 ZuV die Möglichkeit weitere Zusatzstoffe auf Antrag in die Anhänge 1a, 2 und 3 aufzunehmen.

Die aktuelle Anpassung übernimmt die Änderungen der Verordnung (EG) 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe¹ bis hin zur Verordnung (EU) 2023/2086² [ftn2](#).

Daher sollten die erwähnten Anhänge erneut angepasst werden. Die bei der letzten Revision angekündigten Änderungen zu Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren (E 471), die nicht korrekt in die Anhänge aufgenommen worden waren, werden nun in der vorliegenden Revision angepasst.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 1a, 2 und 3

- Neu wird gepuffertes Essig (E 267), ein flüssiges oder getrocknetes Erzeugnis, hergestellt durch Zugabe von Natrium-/ Kaliumhydroxid (E 524-525) und Natrium-/Kaliumcarbonat (E 500-501) zu Essig, zugelassen. Gepuffertes Essig soll als Alternative zu anderen zugelassenen Konservierungsstoffen oder Säureregulatoren, insbesondere zu Essigsäure und ihren Salzen (E 260-263) verwendet werden. Die Pufferung erhöht den pH-Wert und ermöglicht die Verwendung

¹ Verordnung (EG) 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe, ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

² Verordnung (EU) 2023/2086 der Kommission vom 28. September 2023 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) 231/2012 der Kommission in Bezug auf die Verwendung von gepuffertem Essig als Konservierungsstoff und Säureregulator, OJ L 241 vom 29.9.2023, S. 73.



als Konservierungsstoff oder Säureregulator in vielen Lebensmittelkategorien, ohne dass dadurch die Lebensmittelqualität beeinträchtigt wird.

- Wie bei der letzten Änderung angekündigt, wurde die Zulassung von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren (E 471) erweitert (Anhang 3) und betrifft nun die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten, Melonen, Ananas, Bananen, Papayas, Mangos, Avocados, Granatäpfeln, Kiwi, Äpfel, Birnen, Pfirsiche, Nektarinen, Pflaumen, Kirschen, Erdbeeren, Heidelbeeren, Gurken, Spargeln, Tomaten und Peperoni
- Es wurden an verschiedenen Stellen Fehler ohne materielle Bedeutung behoben (falsche Reihenfolge, fehlende Gruppierungen).

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mögliche Unterschiede bei Zusatzstoffen zwischen der Schweiz und ihren Wirtschaftspartnern und insbesondere der EU können zu technischen Handelshemmnissen führen. Eine regelmässige Anpassung der Anhänge der ZuV ist daher unerlässlich, um diese Hemmnisse und ihre Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft zu reduzieren. Die vorliegende Revision bezweckt somit, einen möglichst ungehinderten Lebensmittelhandel mit der EU sicherzustellen.

3.3 Gesundheit

Die Anpassung der ZuV an die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse ist notwendig, um den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen. Es ist auch notwendig, diese Werte auf dem neuesten Stand zu halten, um eine effektive Kontrolle und Überwachung der Produkte zu gewährleisten.

4 Rechtliche Aspekte

4.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

4.2 Rechtsgrundlage

Art. 2 und 11 ZuV, Art. 23 LGV³, bilden die Rechtsgrundlage für die vorliegenden Änderungen.

³Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, RS 817.02.